

Zürich, den 7. April 1997

KR-Nr. 131/1997

ANFRAGE von Franz Cahannes (SP, Zürich)

betreffend Lehrlingsbeiträgen an den Berufsschulen

Derzeit läuft die politische Diskussion betreffend der Einführung von Schulgeldern an den Mittelschulen auf Hochtouren.

Demgegenüber stehen von allen politischen Parteien wortreiche Bekenntnisse betreffend der Förderung der Ausbildung, insbesondere beruflicher Fachkräfte in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen an.

Tatsache ist aber, dass in allen Berufszweigen gespart wird. Tatsache ist auch, dass bildungspolitische Ziele und Investitionen gemäss Regierungsideologie der Sanierung der Finanzen untergeordnet werden.

Während in den Mittelschulen über die Einführung von Schulgeldern debattiert wird, werden die an den Berufsschulen Auszubildenden auf kaltem und administrativem Wege zur Kasse gebeten.

Paragraph 22 des EG zum Berufsbildungsgesetz legt fest, dass "vom Lehrling und an staatlichen Berufsschulen auch vom Lehrbetrieb kein Schulgeld erhoben werden"(darf).

Paragraph 23 der Berufsbildungsverordnung des Kantons Zürich lautet: "Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel gehen zu Lasten des Schülers, soweit sie nicht von Dritten getragen werden".

Nun hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich mit Schreiben vom 20. Februar 1997 verfügt, dass "kostendeckende Schülerbeiträge für Schulmaterial und Kopien generell einzuführen" sind. Die Leitungen der Berufsschulen und Lehrwerkstätten im Kanton Zürich sind aufgefordert, "ab Schuljahr 1997/98 von den Schülern (immerhin nicht von den Schülerinnen!) kostendeckende Beiträge bzw. Pauschalen für Schulmaterial und Kopien zu erheben". Zudem sind die Beiträge an Schüler (!) für Exkursionen, Arbeitswochen und Sportveranstaltungen aufgehoben.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Führt der Regierungsrat auf kaltem Weg an den Berufsschulen Schulgelder ein?
2. Wie interpretiert der Regierungsrat den Begriff "Lehrmittel". Die klare Umschreibung als Lehrmittel in der Verordnung lässt den Umkehrschluss zu, dass - nach einschlägigen Interpretationen - darunter keine Papierkosten und Kopien zu verstehen sind.
3. Auf welche Grundlagen stützt sich der Regierungsrat bei seiner Entscheidung? Müsste er sich die demokratische Legitimation nicht mindestens durch eine Verordnungsänderung einholen?
4. Übernehmen die Betriebe diese neu entstandenen Kosten, oder werden diese generell auf die Eltern abgewälzt?
5. Wie sieht sich der Regierungsrat gegenüber allfälligen Klagen positioniert?

Franz Cahannes